

6.9.2. Ist die Klage gegen den Beschluß der Konfliktkommission gemäß §29 KKO unbegründet, weist sie das Gericht zurück.

6.9.3. Stellt das Gericht fest, daß eine Disziplinverletzung nicht vorliegt, hebt es den Beschluß der Konfliktkommission auf. Damit endet das Verfahren.

6.9.4. In allen anderen Fällen hebt das Gericht die Entscheidung der Konfliktkommission auf und gibt die Sache mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten Beratung an die Konfliktkommission zurück.

6.9.5. Das Gericht entscheidet in diesen Fällen durch Beschluß. Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts ist der Einspruch (Berufung) nicht zulässig.

7. Zum Einspruch gegen die Entscheidung der Konfliktkommission bei Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Schulpflichtverletzungen, einfachen zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten

7.1. Zur Einlegung des Einspruchs (§ 58 KKO)

Der Einspruch soll eine Begründung enthalten, weshalb die Entscheidung für unrichtig gehalten wird.

Ist die Einspruchsfrist von 2 Wochen nicht gewahrt, hat das Gericht zu prüfen, ob in entsprechender Anwendung der Prozeßordnungen Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis gewährt werden kann.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bei Einlegung des Einspruchs und im Einspruchsverfahren ist zulässig.

7.2. Zur Zuständigkeit für die Entscheidung über den Einspruch

7.2.1. Richtet sich der Einspruch des wegen eines Vergehens, einer Verfehlung oder einer Ordnungswidrigkeit beschuldigten Werk tätigen ausschließlich gegen die Entscheidung der Konfliktkommission über die Leistung von Schadenersatz, entscheidet darüber die Strafkammer des Kreisgerichts.

7.2.2. Richtet sich der Einspruch gegen die Entscheidung der Konfliktkommission über eine in die Beratung wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung einbezogene einfache zivilrechtliche oder andere Rechtsstreitigkeit (§ 15 KKO), so entscheidet darüber die jeweils dafür zuständige Kammer des Kreisgerichts.

7.3. Zur mündlichen Verhandlung (§ 59 KKO in Verbindung mit § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 SchKO)

7.3.1. Das Gericht hat nach Eingang des Einspruchs die vollständigen Unterlagen der Konfliktkommission heranzuziehen. Dazu gehören: der Antrag bzw. die Übergabeentscheidung, das Beratungsprotokoll, der Beschluß, der Nachweis über die Übermittlung des Beschlusses an die Beteiligten,

Stellungnahmen zu Empfehlungen sowie weitere von der Konfliktkommission zu ihren Unterlagen genommene Schriftstücke.

7.3.2. Eine mündliche Verhandlung ist dann notwendig, wenn das Protokoll über die Beratung vor der Konfliktkommission und die gegebenenfalls beigezogene Stellungnahme der Konfliktkommission keine ausreichende Entscheidungsgrundlage ist oder das Gericht auf Grund widersprechender Angaben den Sachverhalt nur durch Anhören der Beteiligten oder anderer Bürger klären kann. Die Beteiligten und Zeugen können nach den Bestimmungen der Prozeßordnungen vernommen werden.

7.3.3. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten ist über den Einspruch (§ 58 Absätze 1 und 2 KKO) mündlich zu verhandeln, wenn nach der Erklärung des Einspruchsgegners oder den von der Konfliktkommission beigezogenen Unterlagen und Stellungnahmen Zweifel bestehen, ob tatsächlich eine Einigung erfolgt ist oder die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch die Konfliktkommission gegeben waren.

7.4. Zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

Auch wenn ohne mündliche Verhandlung über den Einspruch entschieden wird, ist der Beschluß unter Mitwirkung der Schöffen zu fassen.

Vor einer dem Einspruch stattgebenden Entscheidung ist dem Einspruchsgegner Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

7.5. Zur Mitwirkung des Staatsanwalts

Dem Staatsanwalt ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung über den Einspruch (§ 58 Absätze 1 und 2 KKO) zu äußern. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist er zu benachrichtigen.

7.6. Zum Umfang der Nachprüfungspflicht

Die Entscheidung der Konfliktkommission ist allseitig zu überprüfen, also auch hinsichtlich nicht ausdrücklich mit dem Einspruch gerügter Mängel. Es ist stets zu prüfen, ob die sachliche Zuständigkeit der Konfliktkommission vorlag, ob die Entscheidung auf einem aufgeklärten Sachverhalt beruht und ob eine Rechtsverletzung vorliegt. Die Strafkammer überprüft ferner, ob der Beschuldigte die Handlung schuldhaft begangen hat, die von der Konfliktkommission festgelegten Maßnahmen (§§21, 34, 35, 43, 49, 53 KKO) der Gesetzlichkeit und einheitlichen Rechtsanwendung entsprechen, insbesondere den konkreten Umständen der Rechtsverletzung und der Persönlichkeit des Bürgers gerecht werden.

In zivilrechtlichen Streitigkeiten ist das Vorliegen der im § 56 Absätze 2 und 3 KKO geregelten Voraussetzungen zu prüfen.

Die Nachprüfung umfaßt in jedem Falle die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Dazu gehört die ordnungsgemäße Besetzung der Konfliktkommission, das Vorliegen einer Einladung des Bürgers zur Beratung, die Übermittlung des Beschlusses an den Bürger, ferner das Vorliegen einer Übergabeentscheidung oder des Antrages eines Berechtigten. Die Nichteinhaltung